



Brüssel, den 30. Juli 2024
(OR. en)

12649/24

AG 149
INST 276
CODEX 13
FOOD 92

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 5001 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 24.7.2024 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop Fake Food: Origin on Label“ (Stoppt gefälschte Lebensmittel – Ursprungsangaben auf dem Etikett) gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 5001 final.

Anl.: C(2024) 5001 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2024
C(2024) 5001 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.7.2024

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop Fake Food: Origin on Label“ (Stoppt gefälschte Lebensmittel – Ursprungsangaben auf dem Etikett) gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DE

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.7.2024

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop Fake Food: Origin on Label“ (Stoppt gefälschte Lebensmittel – Ursprungsangaben auf dem Etikett) gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative¹, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. Juni 2024 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop Fake Food: Origin on Label“ (Stoppt gefälschte Lebensmittel – Ursprungsangaben auf dem Etikett) eingereicht.
- (2) Die Ziele der Initiative geben die Organisatoren wie folgt an: i) „Zugang der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher zu transparenten Informationen über Lebensmittel, die sie kaufen“; ii) Berücksichtigung der Erwartungen der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher „in Bezug auf hohe Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards“ von Lebensmitteln; iii) „klare und eindeutige Angabe des Ursprungs aller Erzeugnisse, die auf den Binnenmarkt gelangen“ und iv) Gewährleistung, dass alle Erzeugnisse, die auf den Binnenmarkt gelangen, dieselben „im Binnenmarkt geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsnormen erfüllen, um die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und den Planeten zu schützen“.
- (3) Ein Anhang zur Initiative enthält weitere Einzelheiten zu deren Gegenstand, Zielen und Hintergrund. Darin wird Bezug genommen auf Kriterien für den Erwerb der Ursprungseigenschaft und für den Ursprungsort gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union² und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel³. Den Organisatoren zufolge ist es notwendig, den Grundsatz der Gegenseitigkeit einzuhalten, die Einfuhr von Lebensmitteln, die mit in Europa verbotenen Substanzen und Methoden verarbeitet werden, zu verbieten und die Grenzkontrollen bei Lebensmitteln, die über die europäischen und nationalen Grenzen eingeführt werden, zu verstärken. Die Organisatoren erklären ferner, dass die Verpflichtung zur Ursprungsangabe auf alle Lebensmittel ausgeweitet werden sollte, um Betrug zu

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>.

² ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/2022-12-12>.

³ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1169/oj>.

verhindern, die öffentliche Gesundheit zu schützen und das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information zu gewährleisten.

- (4) Was die Ziele der Initiative betrifft, so könnte die Kommission auf der Grundlage der Artikel 114 und 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen, um sicherzustellen, dass die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu transparenten Informationen über die von ihnen gekauften Lebensmittel haben, die ihren Erwartungen in Bezug auf hohe Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards entsprechen.
- (5) Die Kommission könnte ferner auf der Grundlage der Artikel 114 und 207 AEUV einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen, um für alle Erzeugnisse, die auf den Binnenmarkt gelangen, eindeutige und klare Ursprungsangaben zu gewährleisten, und vorschreiben, dass sie die Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsnormen erfüllen, die im Binnenmarkt zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zum Umweltschutz gelten.
- (6) Nach Auffassung der Kommission liegt aus diesen Gründen kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (7) Diese Schlussfolgerung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Frage, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.
- (8) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise dafür vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (9) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (10) Die Initiative „Stop Fake Food: Origin on Label“ (Stoppt gefälschte Lebensmittel – Ursprungsangaben auf dem Etikett) sollte daher registriert werden.
- (11) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Initiative „Stop Fake Food: Origin on Label“ (Stoppt gefälschte Lebensmittel – Ursprungsangaben auf dem Etikett) wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Stop Fake Food: Origin on Label“ (Stoppt gefälschte Lebensmittel – Ursprungsangaben auf dem Etikett), vertreten durch Ettore PRANDINI und Paolo DI STEFANO als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 24.7.2024

*Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin*